

Satzung für den TUDALIT e.V.

Präambel

Textilbeton ist ein innovativer Verbundwerkstoff. Er eröffnet neue Möglichkeiten im Bauwesen und anderen Anwendungsfeldern. Im Rahmen zweier von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Sonderforschungsbereiche

- SFB 528 „Textile Bewehrung zur bautechnischen Verstärkung und Instandsetzung“ an der Technischen Universität Dresden, und
 - SFB 532 „Textilbewehrter Beton – Grundlagen für die Entwicklung einer neuen Technologie“ an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
- wurde ein umfangreiches Wissen erarbeitet. An den Forschungsarbeiten sind namhafte Industrieunternehmen beteiligt.

Zur Beschleunigung des Wissenstransfers aus erster Hand wurde im Jahre 2007 das Deutsche Zentrum Textilbeton als Einrichtung der TUDAG TU Dresden AG gegründet.

Unter der markenrechtlich geschützten Bezeichnung TUDALIT soll die Herstellung und die Anwendung von Textilbeton auf der Grundlage vorgegebener Qualitätsstandards für die Komponenten des Verbundwerkstoffes, die Verfahren ihrer Fertigung, die aus oder mit dem Verbundwerkstoff entwickelten und eingesetzten Produkte, deren Herstellungsverfahren sowie Verfahren zur Verstärkung und Instandsetzung geschützt werden.

Ziel ist, gemeinsam mit Verbandsmitgliedern Anwendungen und zukünftige Entwicklungen von TUDALIT zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden eingetragene Verband führt den Namen TUDALIT e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verbandszweck besteht darin, unter der Marke TUDALIT Produkte aus oder mit Textilbeton und Anwendungen zur Verstärkung und Instandsetzung aus oder mit Textilbeton in großem Umfang bekannt zu machen, den Ruf von TUDALIT zu fördern und sich für den Schutz der Marke TUDALIT als Qualitätsbezeichnung für den innovativen Verbundwerkstoff einzusetzen.
- (2) Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt,
 - die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeit und die damit erreichten Qualitätsstandards auszubauen,
 - eine laufende Qualitätskontrolle lizenzierter Produkte und Anwendungen von TUDALIT sicher zustellen,
 - die Einhaltung vorgegebener Qualitätsstandards zu gewährleisten und dadurch Billigproduktkopien auszuschließen,

- seine Mitglieder ständig mit dem neuesten Wissen über TUDALIT vertraut zu machen.
- (3) Der Verband unterstützt die wissenschaftliche Forschung und ständige Weiterentwicklung von TUDALIT.

§ 3 Zusammenarbeit mit der TUDAG

- (1) Der Verband kooperiert zur Erfüllung seiner Ziele mit dem Deutschen Zentrum Textilbeton der TUDAG, insbesondere auf den Gebieten
- Erarbeitung und Pflege der Qualitätsstandards,
 - zukünftige Entwicklungen,
 - Erarbeitung von Marktanalysen und vermarktungsfähigen Unterlagen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - Organisation und Durchführung von weiterbildenden Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die von der TUDAG Technische Universität Dresden AG als Markeninhaberin von TUDALIT das Lizenzrecht für die Markennutzung TUDALIT erworben haben und als:
- a) Entwickler und/oder Hersteller von Grundmaterialien und/oder Komponenten von Textilbeton,
 - b) Entwickler und/oder Hersteller von Maschinen zur Produktion der Grundmaterialien und/oder Komponenten,
 - c) Entwickler und/oder Hersteller von Textilbetonprodukten und/oder Anwendungsverfahren,
 - d) Anwender von Textilbeton zur Instandsetzung, Verstärkung und Sanierung,
 - e) Vertriebsunternehmen von Textilbetonprodukten und/oder –komponenten,

tätig sind und sich verpflichten, den Satzungszweck einzuhalten.

Ohne Lizenznahme können nur einschlägige Industrie- und andere Verbände sowie die Trägeruniversitäten der beiden SFB 528 (TU Dresden einschließlich des Leibniz-Institutes für Polymerforschung e.V.) und 532 (RWTH Aachen) Ordentliche Mitglieder werden. Geborenes Ordentliches Mitglied ist die Technische Universität Dresden.

- (3) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen, Personen(handels)gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Satzungszweck des Verbandes unterstützen, insbesondere auch an der Weiterentwicklung von TUDALIT interessiert sind, jedoch nicht als Hersteller von Grundmaterialien und/oder Komponenten von Textilbeton, Hersteller von Textilbetonprodukten und/oder Anwendungsverfahren, als Anwender von Textilbeton zur Instandsetzung, Verstärkung und Sanierung oder als Vertriebsunternehmen von Textilbetonprodukten und/oder –komponenten am Markt tätig sind und somit die Voraussetzung für die Nutzung der Marke TUDALIT nicht erfüllen.
- (4) Die Ordentlichen Mitglieder des Verbandes befinden über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Interessenten durch Beschluss mit der einfachen Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Im Falle einer Pattsituation entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmebeschluss gemäß (4) gefasst wird.
- (6) Die satzungsgemäße Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich, unter Beifügung eines Exemplars der Satzung, mitzuteilen. Der erste Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung wird mit Zustellung des Schreibens fällig.
- (7) Assoziierte Mitglieder informieren den Vorstand beim Eintreten der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß §4 (2) und können innerhalb von 18 Monaten den Status eines Ordentlichen Mitgliedes erwerben.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts und mit Auflösung oder Erlöschen der Personen(handels)-gesellschaft,
 - b) mit dem Tod einer natürlichen Person,
 - c) durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden,
 - d) durch Beschluss der Mitglieder aus wichtigem Grund; der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten; vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören,
 - e) bei Ordentlichen Mitgliedern mit Wegfall der Lizenz.
 - f) bei assoziierten Mitgliedern ohne Kündigung nach Ablauf der Frist gemäß §4 (7). Hiervon ausgenommen sind Hersteller von Produkten mit Textilbeton der Bereiche Bildende Kunst und Design.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten aus ihr. Bestehende Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft, insbesondere überfällige Beitragsverpflichtungen, bleiben davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ordentlichen Mitglieder wirken mit bei der Verwirklichung des Verbandszweckes (§2), insbesondere bei der Entscheidung über die anerkannten Qualitätsstandards und Regeln, die die Voraussetzung für die Benutzung der Marke TUDALIT bilden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes können sich durch Anfrage an den Vorstand über die Aktivitäten des Verbandes informieren und haben das Recht, Anträge im Rahmen des Verbandszweckes an den Verband, gerichtet an den Vorstand, zu stellen.
- (3) Die Assoziierten Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung (§9) nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis zum Ende des 1. Quartals fällig.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder durch die Gründungsmitgliederversammlung im Voraus in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Über die Höhe der Beiträge in Folgejahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung aktionsgebundene Beiträge beschließen.

§ 7 Geschäftsausgaben und Vermögen

- (1) Der Vorstand genehmigt den jährlichen Geschäftsplan.
Er beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers die Bildung von Rücklagen und die Verwendung von Überschüssen.
- (2) Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden. Hierzu können Finanzmittel und Vermögen angesammelt werden.
- (3) Der Verband haftet nur mit dem Verbandsvermögen.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 30.09. eines jeden Jahres findet die Jahresmitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von in der Regel vier Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an.
Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte schriftlich bis zum Beginn der Versammlung anmelden.
- (3) Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes zum Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie dessen Genehmigung,
 - c) Entgegennahme der Vorschläge des Vorstandes zu den Schwerpunkten der Jahresplanung,
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer,
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß §4 (4) und Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 (7), c), unbeschadet der Regelung im §4 (4).
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- (4) Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf andere Ordentliche Mitglieder sind zulässig. Ein Ordentliches Mitglied darf jedoch nur ein anderes Ordentliches Mitglied vertreten.

- (5) Weitere Mitgliederversammlungen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden nach Erfordernis auf Antrag von Ordentlichen Mitgliedern und Beschluss des Vorstandes einberufen. Einladungsfristen sind aufgehoben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist mit dem gleichen Tagesordnungsvorschlag erneut einzuladen.
In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Verbandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern kurzfristig nach der Versammlung schriftlich bekanntzugeben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Sie werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zur Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Ordentlichen Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vorstandsmitglieder obliegt den Ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und beträgt fünf Jahre. Davon abweichend beginnt die Amtszeit der erstmals nach dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder unmittelbar nach dem Wirksamwerden ihrer Wahl und umfasst die sich anschließenden vollen 5 Geschäftsjahre.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
- (3) Bei Ausübung der Aufgaben des Vorstandes gemäß §26 BGB ist der Vorsitzende des Verbandes gemeinsam mit einem Stellvertreter vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes ist ständiger Gast der Vorstandsberatungen mit beratender Stimme.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die inhaltliche Planung der Verbandsaufgaben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit deren einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Er muss nicht der Vertreter eines Mitglieders des Verbandes sein.

- (2) Der Geschäftsführer bereitet den jährlichen Geschäftsplan zur Beschlussfassung durch den Vorstand vor. Er ist für die Einhaltung des Geschäftsplanes und für die sachgemäße Verwendung der Finanzmittel und Verwaltung des Vermögens des Verbandes verantwortlich.
Der Geschäftsführer hat in allen Angelegenheiten des Verbandes die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, über die Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Für außerplanmäßige Ausgaben bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Er ist dem Vorstand und den Rechnungsprüfern auskunfts- und rechenschaftspflichtig und legt zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht vor.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet nach einer vom Vorstand vorgegebenen Geschäftsführerordnung.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Festlegungen in §11 (3) im Übrigen alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Geschäftsführer bereitet alle Sitzungen der Verbandsgremien vor, fertigt die Protokolle an und führt die Beschlüsse aus.
- (6) Der Geschäftsführer entscheidet nach Maßgabe des Geschäftsplanes und der Geschäftsführerordnung gemäß §11 (3) selbständig über die Einstellung von Mitarbeitern und Vertragsabschlüsse mit Dritten.
- (7) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Verbandes einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Vereinigungen

- (1) Der Verband kann Vereinigungen haben.
- (2) Die Vereinigungen sind innerhalb des Verbandes organisatorische Zusammenschlüsse, etwa Arbeitsgruppen oder Fachbereiche, mit dem Ziel, bestimmte satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Errichtung einer Vereinigung bedarf eines Vorstandsbeschlusses des Verbandes. Der Beschlussvorschlag muss vor der Mitgliederversammlung begründet und von dieser mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen unterstützt worden sein.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung des Verbandes wählt aus den Reihen ihrer Ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes und nicht mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 14 Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der Ordentlichen Mitglieder. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Ordentlichen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 50% aller Ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der Technischen Universität Dresden zu.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator im Sinne von §76 BGB.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen sind zur Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Dresden durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, d.h. den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter, anzumelden. Ihnen ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die der Registerrichter für die Eintragung verlangen sollte, vorzunehmen, solange der Wesensgehalt der zu ändernden Vorschrift erhalten bleibt.
- (2) Die Verbandsanschrift lautet:
TUDALIT e.V.
Freiberger Straße 37
01067 Dresden

Die Satzung wurde in der Jahres-Mitgliederversammlung am 07.06.2016 beschlossen. Sie ersetzt die am 02.07.2014 beschlossene Satzung.

07.06.2016

Beitragsordnung des TUDALIT e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2014

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes angenommen und geändert werden.

§ 2

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer Ordentlichen Mitglieder.
2. Die festgelegten Beiträge werden solange erhoben, solange kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder

	Unternehmen		Verbände	
	KMU	Große Unternehmen	Regionalverbände	Bundesverbände
Mitgliedsbeitrag p.a.	2.500 €	5.000 €	1.000 €	2.500 €

2. Assoziierte Mitglieder

	Unternehmen		Wissenschaftl. Einrichtungen	Natürliche Personen	Personenge- sellschaften
	KMU *)	Große Unternehmen *)			
Aufnahmebeitrag	1.500 €	3.000 €	-	200 €	1.000 €
Mitgliedsbeitrag p.a.	1.000 €	2.500 €	1.000 €	100 €	500 €

*) über äquivalente Sachleistungen entscheidet der Vorstand des Verbandes

3. Die Technische Universität Dresden, das Leibniz-Institut für Polymerforschung e.V. und die RWTH Aachen zahlen keine Beiträge.
4. Die TUDAG, Deutsches Zentrum Textilbeton, zahlt keine Beiträge.
5. Für KMU gelten die EU-Definitionen.
6. Einzelfalllösung: Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedskandidaten von der Beitragsordnung abweichende Beiträge werden nach Prüfung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 4

Erhebung und Verwendung der Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verband erhoben und verbucht.
2. Die Beiträge werden ausschließlich für die Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt.

02.07.2014